



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Lernbereichs
Sachunterricht Gesellschaftslehre - der Lernbereich ist
Schwerpunktfach - für das Lehramt für die Primarstufe an
der Universität - Gesamthochschule ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25590



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Lernbereichs
Sachunterricht Gesellschaftslehre
(Der Lernbereich ist Schwerpunktfach)
für das Lehramt für die
Primarstufe
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 26. September 1997

30. September 1997

Jahrgang 1997
Nr. 17

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Lernbereichs

Sachunterricht Gesellschaftslehre

(Der Lernbereich ist SCHWERPUNKTFACH)

für das Lehramt für die

PRIMARSTUFE

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

Vom 26. September 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein–Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität–Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Seite	
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	4
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre, Primarstufe)	6
§ 9 Bereiche und Teilgebiete	6
§ 10 Studienstruktur und Inhalte des Grundstudiums	7
§ 11 Abschluß des Grundstudiums	7
§ 12 Studienstruktur und Inhalte des Hauptstudium	8
§ 13 Erste Staatsprüfung und schriftliche Hausarbeit	8
Teil III: Schlußbestimmungen	9
§ 14 Übergangsbestimmungen	9
§ 15 Studienplan	9
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
Anhang: Studienplan	10

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfachs oder Lernbereichs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Lernbereichs Sachunterricht Gesellschaftslehre.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz, LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung, LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 19.11.1996 (GV. NW S. 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, etwa 42 Semesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und jeweils etwa 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Wird statt des Faches Mathematik das Fach Musik gewählt, so ist dieses mit 22,5 Semesterwochenstunden zu studieren.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In der Fächerverbindung mit Musik gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil das Fach Musik und sodann die anderen Studienanteile mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden; oder es können zunächst die anderen Studienanteile und dann das Fach Musik mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der jeweiligen Studien kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Fachs bzw. dieser Fächer beantragt werden.
 3. Die jeweilige Zulassung ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst studierten Fach Musik bzw. in den zunächst studierten Studienanteilen unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird.
 4. Studium und Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung im Fach Musik oder mit Studium und Prüfung in den übrigen Fächern zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und lernbereichsdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie ggfs. künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch StudienberaterInnen oder Studienberater der Fächer sowie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für den Lernbereich. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, Studieninhalte und Studienaufbau. Darüberhinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) Im Fach Musik sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen.

Teil II: Besondere Bestimmungen

(Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre, Primarstufe)

§ 9

Bereiche und Teilgebiete

- (1) Zu den Inhalten tragen die Fächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft bei.

(2) Die Inhalte gliedern sich in Bereiche und Teilgebiete gemäß folgender Übersicht:

Bereiche	Teilgebiete
A Die natürliche und die gestaltete Umwelt des Kindes	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche 2 Eine Landschaft des Landes NRW in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und historischen Struktur 3 Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Räumen und Zeiten) 4 Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter besonderer Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
B Das soziale und kulturelle Umfeld des Kindes	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft 2 Geschlechtererziehung 3 Medienerziehung 4 Unterschiedliche Kulturen (ggfs. in Gegenwart und Vergangenheit)
C Das wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Umfeld des Kindes	<ol style="list-style-type: none"> 1 Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern 2 Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft 3 Arbeit, Freizeit, Lernen, Spielen 4 Wohnen, Kleidung, Ernährung
D Didaktik des Sachunterrichts	<ol style="list-style-type: none"> 1 Lernbedürfnisse und Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

- (3) Für ein ordnungsgemäßes Studium sind Studien aus jedem der Bereiche A–D nachzuweisen. Hinzu kommen die Exkursionen und Schulpraktische Studien.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten oder Bereichen zugeordnet werden. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur jeweils einmal angerechnet werden.
- (5) Das Studium in Sachunterricht Gesellschaftslehre umfaßt insgesamt etwa 42 SWS. Darin sind 2 SWS für 6 nachzuweisende Exkursionstage enthalten.

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (3 Semester) von etwa 20 SWS und das Hauptstudium (3 Semester) von etwa 22 SWS.

- (6) Im Rahmen des Studiums werden neben den üblichen Vorlesungen, Seminaren, Übungen etc. folgende lernbereichsspezifische Veranstaltungen angeboten:

a. Fächerübergreifende Studien (FÜS): Diese werden in Projekten durchgeführt, bei denen eine Frage- und Problemstellung aus einem Teilgebiet des Lernbereichs praxisbezogen bearbeitet wird. Die Veranstaltung soll von Lehrenden aus mindestens zwei Fächern geleitet werden. Die Fächerübergreifenden Studien umfassen 2 bis 4 SWS. Sie können mit zusätzlichen Schulpraktischen Studien verknüpft werden und sich auch über 2 Semester erstrecken.

b. Schulpraktische Studien: Diese haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige unterrichtliche Handlungskompetenz der Studierenden vorzubereiten helfen. Sie werden in Form der semesterbegleitenden Tagespraktika und der Blockpraktika durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.

c. **Exkursionen:** Diese stellen die notwendige Verknüpfung der in der Hochschule gewonnenen Erkenntnisse mit den konkreten Fragen und Problemen in der Umwelt dar. Sie schließen entsprechende Vor- und Nachbereitung ein.

§ 10

Studienstruktur und Inhalte des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind für den Unterricht relevante Inhalte und methodische Ansätze der Fächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft zu studieren.
- (2) Die fachbezogenen Studien nach Abs. 1 umfassen einführende Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS je Fach. Hinzu kommt eine "Einführung in die Didaktik des Lernbereichs" im Umfang von 2 SWS, sowie 3 Wahlpflichtveranstaltungen mit je 2 SWS, die den Bereichen A, B und C zugeordnet sein müssen.

Die Teilnahme an Exkursionen wird bereits für das Grundstudium empfohlen.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an
 - a. der "Einführung in die Didaktik des Lernbereichs" und
 - b. einer Einführung in eine Fachwissenschaft (vgl. § 10 Abs. 1)

ist durch Leistungsnachweise zu belegen.

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt. Sie können je nach Lehrveranstaltung erbracht werden durch

- eine Klausur (ca. 2 Stunden) oder
- eine schriftliche Hausarbeit oder
- ein Referat.

Dabei sollen die Leistungsanforderungen vergleichbar hoch sein.

Welche Erbringungsformen möglich sind, wird von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 11

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung laut § 7 LPO abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Lernbereichs angeeignet haben.
- (2) Bis zur Verabschiedung der Zwischenprüfungsordnung gilt folgende Übergangsregelung:

Zusätzlich zu den unter § 10 Abs. 3 genannten Leistungsnachweisen ist in einer Wahlpflichtveranstaltung aus einem der Bereiche A, B oder C ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission für den Sachunterricht Gesellschaftslehre bescheinigt, wenn die drei Leistungsnachweise vorgelegt werden und die Studierenden an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.

§ 12

Studienstruktur und Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium wird ein Fach als Leitfach mit 10 SWS fortgeführt. Als Leitfach können alle in § 9 Abs. 1 genannten Fächer gewählt werden. Wird Geographie als Leitfach gewählt, so ist im Rahmen der 10 SWS an einer "Einführung in die Geländebeobachtung" (2 SWS) teilzunehmen.

Im Leitfach ist in einem Teilgebiet (4 SWS) ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

In einem zweiten Teilgebiet, das vertieft (etwa 6 SWS) studiert wird, ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

- (2) Neben den Studien im Leitfach ist im Hauptstudium je ein Teilgebiet (4 SWS) im Rahmen der Fächerübergreifenden Studien mit einem qualifizierten Studiennachweis und aus dem Bereich D (Didaktik des Sachunterrichts) mit einem Leistungsnachweis zu studieren. Die nichtdidaktischen Teilgebiete müssen mindestens zwei der Bereiche A–C zugeordnet werden können.

Hinzu kommen

- Schulpraktische Studien (2 SWS) und
- Exkursionen (6 Exkursionstage, einschließlich der ggfs. im Grundstudium schon nachgewiesenen Exkursionen); sie werden mit 2 SWS auf den Studienumfang angerechnet.

- (3) Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt. Sie können je nach Lehrveranstaltung erbracht werden durch

- eine Klausur (ca. 2 Stunden) oder
- eine schriftliche Hausarbeit oder
- ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.

Dabei sollen die Leistungsanforderungen vergleichbar hoch sein.

Welche Erbringungsformen möglich sind, wird von den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt.

- (4) Qualifizierte Studiennachweise werden durch regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme und einen aktiven Beitrag in Form eines Referates, einer schriftlichen Hausarbeit, der Erstellung von Unterrichtsmedien, -entwürfen etc. oder durch eine Abschlußklausur erworben. Näheres regeln die verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung. Die Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis sollen deutlich niedriger sein als an einen Leistungsnachweis.

§ 13

Erste Staatsprüfung und schriftliche Hausarbeit

Wird die schriftliche Hausarbeit im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre angefertigt, dann soll sie in der Regel zu einem Thema aus einem Teilgebiet der Vertiefung, also im Leitfach, angefertigt werden und auf den vertieften Studien aufbauen.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1997/98 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab WS 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß diese Studienordnung vor dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kraft getreten ist.

§ 15

Studienplan

Der beigegefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16

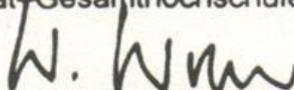
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs 1 vom 07.05.1997, des Fachbereichs 5 vom 02.07.1997, sowie des Fachbereichs 6 vom 12.05.1997 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 02.07.1997.

Paderborn, den 26. September 1997

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

Studienplan

(Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre, Primarstufe)

Wegen unregelmäßiger Angebote einzelner Veranstaltungen (z.B. Fächerübergreifende Studien) wird eine genaue Befolgung des Studienplans in den jeweils vorgeschlagenen Semestern nicht immer möglich sein. Bei den Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um Seminare.

Grundstudium

1. Semester

- Einführung in die Didaktik des Lernbereichs (2 SWS, Leistungsnachweis),
- Einführung in eine Fachwissenschaft (2 SWS, Teilnahme),
- Einführung in eine zweite Fachwissenschaft (2 SWS, Teilnahme),
- Erste Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen A–C (2 SWS, Teilnahme).

2. Semester

- Einführung in die dritte Fachwissenschaft (2 SWS, Teilnahme),
- Einführung in die vierte Fachwissenschaft (2 SWS, Teilnahme),
- Zweite Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen A–C (2 SWS, Leistungsnachweis).

3. Semester

- Einführung in die fünfte Fachwissenschaft (2 SWS, Leistungsnachweis),
- Einführung in die sechste Fachwissenschaft (2 SWS, Teilnahme),
- Dritte Wahlpflichtveranstaltung aus den Bereichen A–C (2 SWS, Teilnahme).

Im Grundstudium sollte schon an Exkursionen teilgenommen werden. (Exkursionen werden insgesamt mit 2 SWS angerechnet.)

Abschluß des Grundstudiums

Hauptstudium

4. Semester

- Veranstaltung zur Lernbereichsdidaktik (Teilgebiet aus Bereich D, wird im 6. Semester weitergeführt) (2 SWS, Leistungsnachweis),
- Veranstaltung im Leitfach (ein Teilgebiet aus den Bereichen A–C) (das Teilgebiet wird im 5. Semester weitergeführt) (2 SWS),
- Veranstaltung im Leitfach (ein Teilgebiet aus den Bereichen A–C) (das Teilgebiet wird im 5. und 6. Semester weiter vertieft studiert) (2 SWS),
- Teilnahme an weiteren Exkursionen.

5. Semester

- Fächerübergreifende Studien (ggfs. auf zwei Semester verteilt) (4 SWS, qualifizierter Studiennachweis),
- Veranstaltung im Leitfach aus dem ersten Teilgebiet aus den Bereichen A–C (2 SWS, qualifizierter Studiennachweis),
- Veranstaltung im Leitfach aus dem zweiten Teilgebiet aus den Bereichen A–C (2 SWS, *Leistungsnachweis*),

6. Semester

- Veranstaltung zur Lernbereichsdidaktik (Teilgebiet aus Bereich D) (2 SWS),
- Schulpraktische Studien (2 SWS),

— Veranstaltung im Leitfach aus dem zweiten Teilgebiet, das vertieft studiert wurde

(2 SWS, ~~Leistungsnachweis~~)